

Informationen für Studierende zu Einstufungsprüfungen und Einrechnungen sowie Leistungsbeurteilung und Kolloquien

1. Einstufungsprüfungen:

- a) Studierende, die in ein höheres Semester aufgenommen werden wollen, haben für fehlende Stoffgebiete, die sich auf Grund unterschiedlicher Lehrpläne ergeben, eine so genannte Differenzprüfung abzulegen. In den ersten beiden Schulwochen erhalten diese Studierenden eine Mitteilung, in welchen Gegenständen eine Prüfung notwendig ist. Diese Mitteilung wird vom Klassenvorstand in seiner/ihrer Unterrichtsstunde übergeben. Die Übernahme liegt in der Selbstverantwortung der Studierenden. Von der Direktion wird ein Termin bis zur spätesten Ablegung der Prüfung festgelegt (=in der Regel bis Ende November)
- b) Die PrüferInnen hängen einen Terminvorschlag an der Anschlagtafel aus, zu dem sich der/die betroffene Studierende anzumelden hat. Zu beachten sind etwaige Anmeldefristen.
- c) Bei negativer Beurteilung der Einstufungsprüfung ist eine EINMALIGE Wiederholung bis spätestens Ende der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien zulässig. Ist auch die Wiederholung negativ, so ist eine weitere Wiederholung nicht zulässig und der/die Studierende hat die Möglichkeit, in jenes Semester/Schuljahr einzutreten, in dem der betreffende Gegenstand unterrichtet wird, um eine positive Beurteilung zu erlangen, die dann letztendlich zur Aufnahme in das angestrebte Semester im folgenden Schuljahr berechtigt.
- d) Bei Nichtbestehen der Wiederholung kann das derzeit besuchte Semester beendet werden um Beurteilungen zu erlangen. Kolloquien für dieses Semester sind jedoch nicht zulässig.
Möchte ein/e Studierende/r den nicht bestandenen Gegenstand in einem unteren Semester besuchen, so hat die Anmeldung für dieses spätestens am 1. Tag zu Semesterbeginn zu erfolgen.
- e) Tritt jemand unentschuldigt zur Einstufungsprüfung nicht an oder versäumt die Anmeldefrist, so tritt Terminverlust ein und eine Wiederholung der Prüfung ist dann nicht zulässig.
- f) Gründe für Nichtantreten und Vorgehensweise bei Nichtantreten aus „schwerwiegenden“ Gründen:
 - Anruf in der Schule am Tag der Prüfung (oder früher, wenn der Grund bekannt ist)
 - innerhalb von 3 Tagen ist eine schriftliche Rechtfertigung (zB ärztliches Attest) dem/der Prüfer/in zu übergeben

2. Einrechnungen:

Studierenden, die in ein höheres Semester aufgenommen werden, können auf Grund vorliegender Zeugnisse bereits positiv erbrachte Leistungsbeurteilungen eingerechnet werden. In den ersten beiden Schulwochen erhalten die betroffenen Studierenden eine Mitteilung, in welcher die eingerechneten Gegenstände aufgelistet sind. Ein freiwilliger Besuch der eingerechneten Gegenstände ist mit den jeweiligen FachprofessorInnen abzuklären. Eine Leistungsbeurteilung (Teilnahme an Tests, Schularbeiten etc.) kann jedoch auf keinen Fall durchgeführt werden. Diese Mitteilung wird vom Klassenvorstand in seiner/ihrer Unterrichtsstunde übergeben.

3. Leistungsbeurteilung:

- a) Zu Beginn des Schuljahres sind von den FachprofessorInnen die Beurteilungskriterien bekannt zu geben. (Tests, Schularbeiten, sonstige Überprüfungen sowie Beurteilungsschema)
- b) Versäumte Tests bzw. Schularbeiten werden NICHT in den folgenden Stunden nachgeholt; mehrheitlich negativ beurteilte Schularbeiten werden an der Abendschule NICHT wiederholt.
- c) In der drittletzten Woche jedes Semesters ist von den FachprofessorInnen den Studierenden die Leistungsbeurteilung (Noten) mitzuteilen. Kann die Leistung in einem oder mehreren Gegenständen „Nicht beurteilt“ oder nur mit „Nicht genügend“ beurteilt werden, so kann in den beiden folgenden Wochen im Rahmen der jeweiligen Unterrichtsstunde eine Leistungsfeststellung abgelegt werden, die dann Teil der Gesamtnote ist. Zu diesen Leistungsfeststellungen hat sich der/die Studierende zum vorgegebenen Termin anzumelden. Der/die Studierende kann trotz negativer oder nicht beurteilter Gegenstände in das nächste Semester aufsteigen (siehe Kolloquien)

4. Kolloquien:

- a) Für einen negativ oder nicht beurteilten Gegenstand kann in Form eines Kolloquiums (i. d. R. bis 31.3. für das Wintersemester bzw. 31.10. für das Sommersemester) eine Leistungsbeurteilung erreicht werden. Zu einem Kolloquium hat sich der/die Studierende fristgerecht zu dem an der Aushangtafel veröffentlichten Termin anzumelden. Das Kolloquium findet außerhalb der Unterrichtszeit statt.
- b) Ist die Beurteilung des Kolloquiums positiv, so ersetzt sie die Semesternote (Kolloquiumsnote = Semesternote). Ist die Beurteilung negativ, so kann das Kolloquium bis 2 Wochen vor Semesterende wiederholt werden. Es empfiehlt sich jedoch, das Kolloquium erst zu Beginn des nächsten Semesters zu wiederholen. Ist der (im Vorsemester negativ beurteilte) Gegenstand im letzten besuchten Semester positiv beurteilt, so ist nur ein Kolloquium über das eine negativ beurteilte Semester abzulegen, ist der Gegenstand im letzten besuchten Semester ebenfalls negativ, so kann ein „gemeinsames“ Kolloquium über beide Semester zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden. Eine weitere Wiederholung ist jedoch nicht zulässig und der Gegenstand muss wiederholt werden.